

**Volkswirtschaft und Inneres  
Landwirtschaft**  
Zwinglistrasse 6  
8750 Glarus

## Vereinbarung über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (NPr-Vereinbarung)

zwischen:  Tierhaltungsbetrieb und Kanton oder  Futtermittellieferant und Kanton

Betriebsnummer: .....

Name: .....

Zusatz: .....

Adresse: ..... PLZ / Ort: .....

Tel.-Nr.: ..... E-Mail: .....

### Weitere Angaben Tierhaltungsbetrieb:

Selbstmischer:  ja  nein

Nebenprodukteverwerter nach Art. 25 Gewässerschutzverordnung (GSchV):  ja  nein

Der **abweichende Nährstoffanfall vom Standardanfall** nach Düngungsgrundlagen von Agroscope (GRUDAF, GRUD) wird wie folgt berechnet (zutreffendes ankreuzen):

**Lineare Korrektur** nach Futtergehalt für **Schweine**

**Import/Export-Bilanz** für **Schweine**

**Lineare Korrektur** nach Futtergehalt für **Legehennen**

**Import/Export-Bilanz** für: (zutreffendes unterstreichen) **Junghennen/Masttruten/Mastpoulet/Kaninchen**

### 1. Pflichten des Tierhaltungsbetriebes

Der Tierhaltungsbetrieb ist bezüglich der eingesetzten Futtermittel und der umgesetzten Tiere beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz) zu kennen und einzuhalten. Wünscht der Tierhalter die Berechnung einer Import/Export-Bilanz oder Linearen Korrektur nach Futtergehalten durch den Futtermittellieferanten, erklärt er sich bereit, die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### 2. Pflichten des Futtermittellieferanten

Der Futtermittellieferant ist bezüglich Menge und Gehalt der gelieferten Futtermittel beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz) zu kennen und einzuhalten.

### 3. Dauer der NPr-Vereinbarung

Diese NPr-Vereinbarung tritt ab Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung durch den Tierhalter oder den Futtermittellieferanten. Bei einem Bewirtschafterwechsel gilt die NPr-Vereinbarung als aufgelöst. Die Kontrollstelle ist über die Auflösung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### 4. Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter bzw. die Handhabung bei Betrieben mit Pouletmast (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz) sind integrierender Bestandteil dieser NPr-Vereinbarung.

**Gerichtsstand** ist die Einwohnergemeinde des Tierhalters.

**Bewilligungs- und Kontrollstelle** im Kanton Glarus ist die Abteilung Landwirtschaft des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Sie ist weisungsbefugt, sie kann Kontrollaufgaben an Dritte übertragen und bei den Vertragspartnern für Vollzugs- und Kontrollaufgaben Gebühren und Kosten geltend machen.

<b>Tierhaltungsbetrieb</b> oder <b>Futtermittellieferant:</b>	<b>Genehmigung des Kantons:</b>
Ort/Datum:	Glarus,
Unterschrift:	Unterschrift: